



Ihr gutes Recht

Rechts-  
anwälte  
und  
Kanzleien  
stellen  
sich vor

Wenn der Erblasser Schulden hinterlässt, geht es um die Frage, wie der Erbe seine Haftung mit seinem eigenen Vermögen für diese Schulden des Erblassers vermeiden kann.

Nach dem Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge, die das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt, tritt der Erbe automatisch mit dem Todesfall in sämtliche Rechtsbeziehungen des Erblassers ein. Der Erbe erwirbt das Hausgrundstück, das Kontoguthaben, die Wertpapiere, aber auch die Schulden des Erblassers automatisch im Augenblick des Todes des Erblassers kraft Gesetzes. Da sich dieser Rechtsenerwerb ohne eigenes Zutun des Erben vollzieht, muss der Erbe die Möglichkeit erhalten, sich von dem automatischen Anfall der Erbschaft zu lösen oder seine Haftung auf den Nachlass zu beschränken.

Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt ihm dazu das Recht, die Erbschaft auszuschlagen, allerdings nur binnen einer bestimmten Frist, da nach Ablauf dieser Frist eine Rechtssicherheit darüber bestehen soll, wer Erbe geworden ist. Die Ausschlagungsfrist beträgt regelmäßig 6 Wochen; sie beträgt 6 Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Ausland aufhält. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem (automatischen) Anfall der Erbschaft

und den Grund der Berufung, sei es kraft Gesetzes oder durch Testament, Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Testament berufen, beginnt die Frist nicht vor der Zusendung der beglaubigten Ablichtung des Testaments und des Eröffnungsprotokolls durch das Amtsgericht als Nachlassgericht. Der Erbe hat sein Ausschlagungs-



**Dr. Hubertus Rohlfing**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht

recht verloren, wenn er die Ausschlagungsfrist versäumt oder die Erbschaft angenommen hat, sei es durch ausdrückliche Erklärung, sei es durch die Einreichung eines Erbscheinsantrages beim Amtsgericht als Nachlassgericht.

Dem Erben ist daher davon abzuraten, aus vermeintlicher Freude über die ihm angefallene Erb-

# Schulden im Nachlass - was tun?

schaft sogleich einen Erbscheinsantrag zu stellen, wenn er nicht einmal weiß, wie sich der Nachlass genau zusammensetzt. Steht eindeutig fest, dass der Nachlass überschuldet ist, kann die Ausschlagung empfohlen werden. Erzielt der Erbe innerhalb der Ausschlagungsfrist keine Klarheit darüber, ob der Nachlass werthaltig oder überschuldet ist, kann die Ausschlagung nicht empfohlen werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Nachlass werthaltig ist. Mit der Ausschlagung verliert der Erbe den gesamten Nachlass. Sollte sich später herausstellen, dass der Nachlass überschuldet ist, hat der Erbe immer noch die Möglichkeit, die Haftung auf den Nachlass zu beschränken und damit das eigene Vermögen vor dem Zugriff der Gläubiger des Erblassers zu schützen, indem er Nachlassverwaltung beantragt. Hat das Amtsgericht Nachlassverwaltung angeordnet und einen Nachlassverwalter bestellt, nimmt der Nachlassverwalter den Nachlass in Besitz und erstellt ein Nachlassverzeichnis.

Dabei beantragt er über das Amtsgericht ein Aufgebotsverfahren zur Feststellung der Gläubiger des Nachlasses. Ist durch das Aufgebotsverfahren der Umfang der Schulden festgelegt, tilgt der Nachlassverwalter die Schulden, wenn er feststellt, dass das Aktivvermögen ausreicht. Das nach Tilgung der Schulden verbleibende Vermögen gibt der Nachlass-

verwalter an den Erben heraus. Damit ist die Nachlassverwaltung beendet.

Stellt der Nachlassverwalter fest, dass der Nachlass überschuldet ist, leitet er das Insolvenzverfahren über den Nachlass ein. Dabei werden die Gläubiger nur in Höhe der Insolvenzquote befriedigt. In keinem Fall muss der Erbe sein eigenes Vermögen einsetzen.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Erbe bereits einzelne Schulden aus dem Nachlass vorab bezahlt hat. In diesem Falle kann er persönlich zum Schadensersatz herangezogen werden, da er durch die vollständige Tilgung einzelner Schulden das Recht der anderen Nachlassgläubiger zur gleichmäßigen Befriedigung aus dem Nachlass verletzt hat.

Der Erbe ist ohnehin stets berechtigt, die Berichtigung einer Nachlassverbindlichkeit bis zum Ablauf der ersten drei Monate nach der Annahme der Erbschaft zu verweigern.

Dem Erben ist daher bei einer Unsicherheit über die Werthaltig-

keit des Nachlasses davon abzuraten, einzelne Forderungen von Nachlassgläubigern zu erfüllen. Er sollte jedenfalls, wenn er nicht Nachlassverwaltung beantragt, selbst das Aufgebotsverfahren beim Amtsgericht beantragen, um die Höhe der Forderungen gegen den Nachlass festzustellen und um zu prüfen, ob das Aktivvermögen des Nachlasses ausreicht, die Schulden zu tilgen. Stellt er dabei fest, dass der Nachlass überschuldet ist, muss er jetzt selbst Nachlassinsolvenz beantragen.

Aufpassen muss der Erbe, wenn ein Nachlassgläubiger ihm eine Frist zur Errichtung eines Nachlassinventars gesetzt hat. Diese Frist muss er unbedingt einhalten. Versäumt er sie, ohne das Inventarverzeichnis errichtet zu haben, verliert er das Recht zur Beschränkung der Haftung auf den Nachlass und haftet persönlich mit seinem eigenen Vermögen.

K	a	h	l	e	r	t
P	a	d	b	e	r	g
Rechtsanwälte   Fachanwälte   Notare						